S A T Z U N G

der Stadt Borkum über die Erhaltung baulicher Anlagen

(Erhaltungssatzung Nr. 9)

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.o8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom o6.o7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie der §§ 6 und 4o der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.o6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2o.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283)

hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 22. Mai 1985
folgende Satzung erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das im anliegenden Lageplan umrahmte Gebiet der Stadt Borkum. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen.
Diese baulichen Anlagen sollen erhalten bleiben,

um im Geltungsbereich der Satzung die Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur zu erhalten
(§ 39 h/3 BBauG, Ziffer 3.)

(2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 3
Genehmigung baulicher Anlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- um im Geltungsbereich der Satzung die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (Ziffer 3).

(2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziffer 4 des Bundesbaugesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5o.ooo,— DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2972 Nordseebad Borkum, den 22.5.1985

Schütte
Bürgermeister

Stadtdirektor

Die Erhaltungssatzung ~~Der Bebauungsplan~~ ist mit Verf. (Az.: IV/61.2 Saal/du) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß §§ 39 in Verbindung mit §6 ~~Abs. 2 bis 4~~ BBauG genehmigt ~~/teilweise genehmigt~~.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß §6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Leer, den 10.09.85
Landkreis Leer, IV/61
Im Auftrage:

Stadt (Nordseebad) Borkum · Landkreis Leer Ostfr. 8

8 LANDKREIS LEER

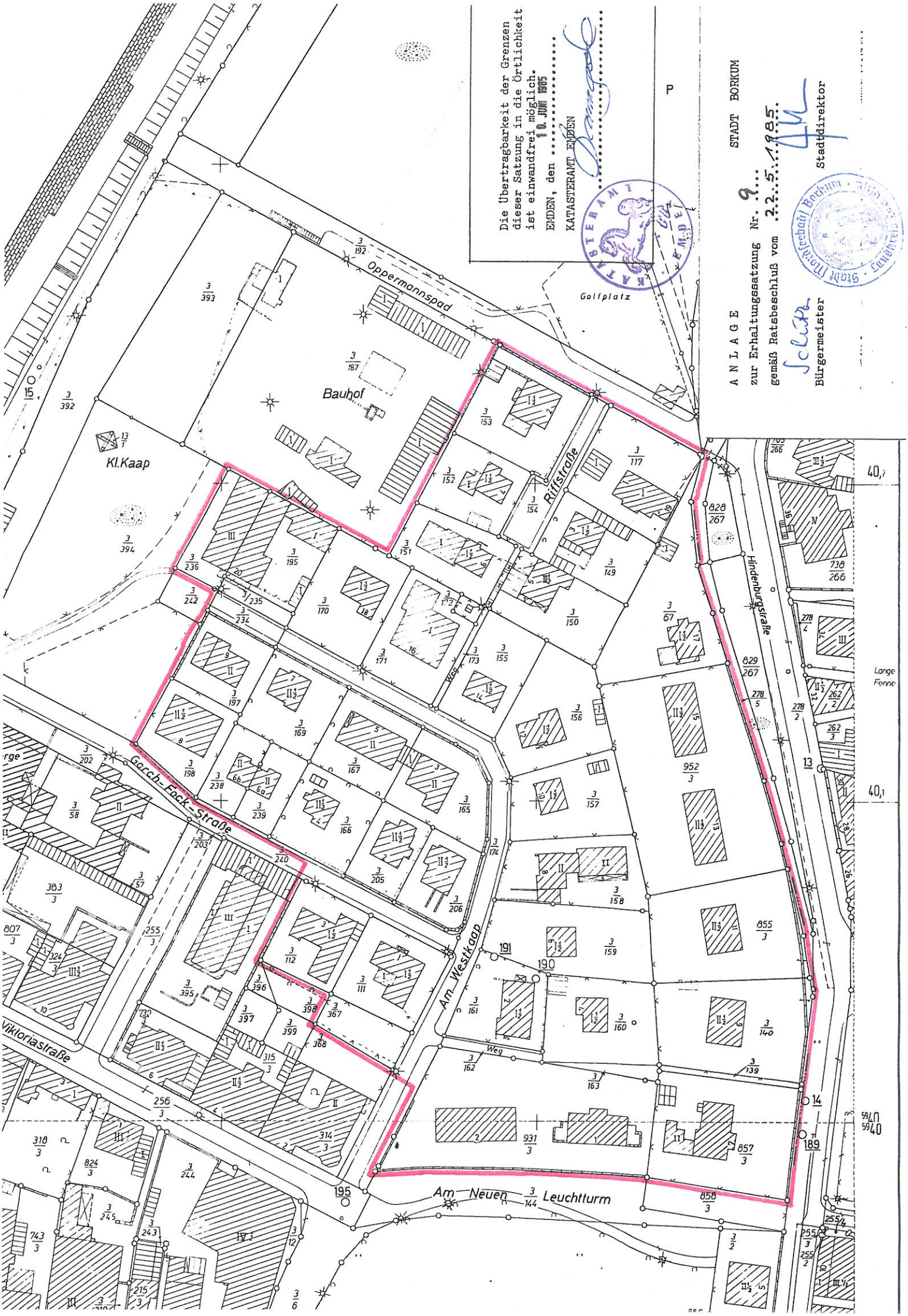
Die Übertragbarkeit der Grenzen dieser Satzung in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
EMDEN, den 10. JUNI 1985
KATASTERAMT EMDEN
STADT BORKUM
ANLAGE
zur Erhaltungssatzung Nr. 9
gemäß Ratsbeschluß vom 22.5.1985
Bürgermeister
Stadtdirektor
Oppermannspad
Bauhof
Kl.Kaap
Golfplatz
Riffstraße
Hindenburgstraße
Garch-Fock-Straße
Am Westkaap
Am Neuen Leuchtturm
Viktoriastraße
Lange Fenne
Weg

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Borkum über die Erhaltung baulicher Anlagen

Erhaltungssatzung Nr. - 9 - .....

Am 22.o5.1985 hat der Rat der Stadt Borkum in seiner öffentlichen Sitzung die

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen Nr. - 9 - .....

aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der seinerzeit geltenden Fassung beschlossen.
Diese Erhaltungssatzung wurde nach Veröffentlichung am 15. OKT. 1985 .....
im Amtsblatt für den Landkreis Leer mit dem darauf folgenden Tage wirksam.
Aufgrund der Ermächtigung des § 237 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom o8.12.1986 (BGBl I S. 2253) i.V. mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.o6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), letztmalig geändert durch Gesetz vom 13.1o.1986 (Nds. GVB. S. 323), hat der Rat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 1987 diese Änderungssatzung mit nachfolgendem Text für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich beschlossen:

Geltungsbereich dieser Änderungssatzung gem. § 1 - Örtlicher Geltungsbereich - der Erhaltungssatzung vom 22.o5.1985:
(ist als Anlage beigefügt)

Artikel 1

Im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung Nr. - 9 - .....
wird die Genehmigungspflicht auf die Nutzungsänderung (§ 172 (1) Satz 1)

baulicher Anlagen erweitert.

Artikel 2

Der § 3 - Genehmigung baulicher Anlagen - wird neu gefaßt und lautet:

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage aus den in § 2 - Sachlicher Geltungsbereich - der Erhaltungssatzung genannten Gründen erhalten bleiben soll.

(2) Die Genehmigung erteilt in den Fällen der §§ 69 und 7o der Nds. Bauordnung die Stadt Borkum, in allen übrigen Fällen der Landkreis Leer als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 21. Sep. 1987

- Bürgermeister -

- Stadtdirektor -